STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister
AZ: 610/ Bor

0104/2012
Wolfenbüttel, den 05.04.2012

Vorlage

öffentlich

In den	Sitzung am:
Verwaltungsausschuss, ratsöffentlich	23.04.2012
Rat der Stadt Wolfenbüttel	23.04.2012
Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Umwelt	24.04.2012

Resolution gegen die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas "Fracking" im Stadtgebiet Wolfenbüttel

Beschlussvorschlag:

Die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Resolution der Stadt Wolfenbüttel gegen die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas „Fracking" im Stadtgebiet wird beschlossen.

Begründung:

Die BNK Petroleum Inc. plant noch in diesem Jahr bei der LBEG Hannover (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) für das Gebiet Wolfsburg-Braunschweig-Gifhorn-Wolfenbüttel (hier: Salzdahlum) eine Betriebserlaubnis zur Durchführung von seismischen Arbeiten für die Aufsuchung von Schiefererdgas[1] zu beantragen. Eine Erlaubnis für die Erkundung eines Aufsuchungsfeldes besteht hierfür bereits seit dem 01.01.2010. Die Aufsuchung einer Lagerstätte dient der Feststellung der Eignung für eine spätere Gewinnung von Erdgas. Bei Aufsuchungsbohrungen werden in der Regel grundwasserführende Schichten durchstoßen. Bereits bei Aufsuchungsbohrungen können Fracking-Verfahren[2] eingesetzt werden. Erste Untersuchungen im Gebiet sollen schon im Herbst 2012 durchgeführt werden. Aufgrund dieser Untersuchungen soll ein weiterer Betriebsplan eingereicht werden, damit Anfang 2014 eventuelle Erkundungsbohrungen und Fördertests vorgenommen werden können.

Wie mit Datum vom 23.03.2012 durch ein Gespräch mit dem LBEG bekannt geworden ist, wurden bereits zwei weitere Aufsuchungsgebiete im Raum Wolfenbüttel durch die LBEG bewilligt, welche zusammen mit dem Aufsuchungsgebiet „Wolfsburg", nicht nur das gesamte Stadtgebiet überdecken, sondern die gesamte Region bis nach Goslar:

---

[1] unkonventionelles Erdgas: Gasvorkommen, die an bestimmte Gesteinseigenschaften gebunden sind (hier Schiefergas: Shale Gas) und i. d. R. durch Horizontalbohrungen bzw. Fracking erschlossen werden

konventionelles Erdgas: Gasansammlungen in mittel- bis hochporösen Lagerstätten über Grundwasserschichten mit ausreichender Durchlässigkeit, so dass das Gas ohne tiefgreifende Bohrungen zur Förderbohrung gelangen kann

[2] Um den Gasfluss hin zum Bohrloch zu stimulieren und damit eine Förderung wirtschaftlich zu ermöglichen, werden sogenannte „Fracs gepumpt". Dazu wird das einzementierte Steigrohr im Bereich der Lagerstätte mit Löchern mit einem Durchmesser von 30 bis 40 mm perforiert. Durch diese Löcher wird dann unter hohem Druck (bis zu 1.000 bar im Lagerstättenbereich) ein Gemisch aus Wasser, Quarzsand und chemischen Additiven in das umlagernde Gestein gepresst. In der Folge des hohen hydraulischen Drucks werden Risse im Gestein erzeugt und die gewünschten Wegsamkeiten für einen besseren Gasfluss geschaffen. Die erzielten Rissflächen können eine horizontale Länge von ca. 100 Metern und eine vertikale Ausdehnung von einigen Zehner Metern erreichen.

1. Gebiet „Rautenberg“ bewilligt mit Bescheid vom 01.05.2006, Antragssteller ist die RWE-DEA
2. Gebiet „Wolfenbüttel“ bewilligt mit Bescheid vom 15.03.2009, Antragssteller ist die Wintershall-Holding GmbH.

Nach vorläufiger Aussage des Landkreises Wolfenbüttel ist dieser in beiden o. g. Fällen nicht beteiligt worden, da hier keine wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen notwendig waren. Eine darüberhinausgehende fachliche Beteiligung des Landkreises ist durch das Bergrecht nicht vorgesehen. Daher sind diese Tatsachen auch der Stadt Wolfenbüttel bis dato nicht bekannt gewesen. Inwiefern andere Behörden (Bundesamt für Strahlenschutz bzw. LBEG als ehemals zuständige Behörde für die Asse-Schachtanlage oder das Nds. Umweltministerium) beteiligt worden sind, ist nicht bekannt, aber aufgrund der eingeschränkten Beteiligungsvorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG) eher unwahrscheinlich.

In Sachsen-Anhalt wurde der Firma BNK Petroleum Inc. Ende 2011 die Aufsuchungserlaubnis für das Aufsuchungsfeld „Harz-Börde“ (Magdeburg) erteilt.

Risiken[3] (nicht abschließend aufgeführt)

- hoher Wasserbedarf
- hohe Lärm- und Luftemissionen
- Einsatz von (u. a. wassergefährdender) Chemikalien als Additive beim Fracking
- Risiken für das Grundwasser bestehen durch die Lagerung wassergefährdender Chemikalien, durch die Bohrung selbst, durch die Erzeugung von Wegsamkeiten (Risse) im Untergrund (Gebirge) und – letztendlich ebenso für Böden und Oberflächengewässer – bei der Entsorgung der Fracking-Fluide und des zu Tage geförderten Lagerstättenwassers. Das Lagerstättenwasser wird aufgrund der in ihm vorkommenden natürlichen radioaktiven Substanzen als wassergefährdend eingestuft. (s. Vorfälle in Verden[4] und Söhlingen[5])
- Möglichkeit der Entweichung von Erdgas in einen Grundwasserleiter
- Möglichkeit von Erdstößen

Eine groß angelegte wissenschaftliche Untersuchung über die Folgen von Fracking gibt es in Deutschland nicht, obwohl die Gewinnung von konventionellem Erdgas auch hier und primär in Niedersachsen seit einigen Jahren durchgeführt wird. Hierbei sind aber zunächst große Vorkommen in weniger besiedelten Bereichen gewonnen worden. Da diese Vorkommen nun mittlerweile fast ausgeschöpft sind, sollen nun die schwerer zugänglich unkonventionellen Erdgasvorkommen erschlossen werden.

Verfahren

Schiefererdgase gelten als Bodenschätze. Die Zuständigkeit für Bodenschätze liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Die zuständigen Landesbergämter wenden Verfahren auf Grundlage des Bergrechtes an: Für die Aufsuchung von Bodenschätze wie z.B. Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen (Schiefererdgas) ist eine Erlaubnis nach § 7 BBergG erforderlich, d. h. die Gewährung des ausschließlichen Rechts in

[3] Quelle: Stellungnahme des Bundesumweltamtes „Einschätzung der Schiefergasförderung in Deutschland“ Dezember 2011 u. a.

[4] http://www.ndr.de/regional/niedersachsen/erdgas163.html: Bodenvergiftung durch Benzol aufgrund Austritt von Leitungswasser

[5] http://www.ndr.de/regional/niedersachsen/heide/fracking209.html: Erdbeben der Stärke 3

einem Erlaubnisfeld vorhandene Bodenschätze aufzusuchen. Außerdem ist Betriebsplanverfahren zur Aufsuchung notwendig für die Erkundung des Gebietes. Ein weiteres

Betriebsplanverfahren wird mit der Antragsstellung der Gewinnung des Gases (Fracking) durchgeführt. Die Beteiligung der Unteren Wasserbehörden (hier: Landkreis Wolfenbüttel) mit Hinblick auf die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis erfolgt erst beim eigentlichen Fracking-Verfahren, also hier erst 2014. Es findet keine Anhörung im rechtlichen Sinn von zuständigen kommunalen Umweltämtern statt. Selbst die betroffenen Kommunen werden nur dann beteiligt, sollte ihre Planungshoheit betroffen sein, was theoretisch nur in Ausnahmefällen vorliegt, praktisch nie.[6] Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche im Vorfeld alle eventuell umweltgefährdenden Aspekte überprüfen würde, ist im Bergrecht nur bei einem Abbauvolumen von über 500.000 Kubikmetern/Tag vorgesehen. Diese Fördersumme ist aufgrund der verhältnismäßig kleinen Aufsuchungsfelder der Bundesrepublik unerreichbar.

In allen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland, welche weder Wasser- oder Naturschutzgebiete, noch Bergbaugebiete im Sinne von Kohleabbaulagern sind, sind Explorationsbohrungen nach Erdgas grundsätzlich genehmigungsfähig. Hinsichtlich der Frage, ob das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel, und damit einschließlich das Stadtgebiet, aufgrund des Atommülllagers „Asse II" als „geschütztes Gebiet" i. S. d. Bergrechtes und dem darin enthaltenen Verbot einer Bohrung gesehen wird, ist aufgrund dieser Aussage negativ zu beantworten. Die betroffenen Landkreiskommunen haben im Rahmen ihrer Beteiligung an dem eigentlichen Fracking-Antrag (s. o., voraussichtlich 2014) auf die Tatsachen und die Gefahren einer Bohrung bzw. der Auswirkung eines möglichen Erdstoßes auf das Asse-Gebiet hinzuweisen. Dieser Hinweis wird als ein einer von vielen im Rahmen der Abwägung betrachtet. Eine Beteiligung des niedersächsischen Umweltministeriums als Fachministerium/Oberste Wasserbehörde bzw. das Bundesamtes für Strahlenschutz als Betreiber der Asse-GmbH ist nicht vorgesehen.

Eine Handlungsempfehlung des Umweltbundesamtes[7] für das Ministerium für Umwelt wird im Sommer 2012 auf die Missstände hinweisen. Auf deren Grundlage soll vom Ministerium für Umwelt im Bundesrat ein Gesetzesänderungsverfahren vorgeschlagen werden.[8] Mit dem notwendigen Gesetzesänderungsverfahren dürfte aber erst in der nächsten Legislaturperiode zu rechnen sein.

Mit Hilfe der Resolution soll nicht nur regional, sondern auch landes- und bundesweit auf die o. g. Tatsachen aufmerksam gemacht werden.

Pink

Anlagen
Gebietsabgrenzung der Erkundungsgebiete
Resolutionstext

---

[6]Wesentlich für die Genehmigung von bergbaulichen Aktivitäten und somit auch für die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten bzw. Frackarbeiten ist das bergrechtliche Betriebsplanverfahren gem. §§ 51 ff. BBergG. § 54 BBergG regelt das Zulassungsverfahren. Nach Absatz 2 sind vor der Zulassung des Betriebsplans andere Behörden oder Gemeinden vor der Zulassung des Betriebsplans durch die zuständige Bergbehörde zu beteiligen, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist.

[7]Die wichtigste gesetzliche Aufgaben des Umweltbundesamtes ist u.a. die wissenschaftliche Unterstützung der Bundesregierung

[8]Telefonische Auskunft Umweltbundsamt am 26.03.2012